

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungsvereinbarungen zwischen Auftraggebern und dem Amt für Verbraucherschutz, Abteilung Lebensmittelkontrolle (LMK).

## Untersuchungsgut

Die LMK garantiert für eine sachgerechte und standardisierte Behandlung des Untersuchungsgutes in der Prüfstelle. Besondere Bedingungen müssen zwischen den Auftraggebern und der LMK schriftlich vereinbart werden.

Die Prüfstelle entscheidet alleine über die Rückgabe noch gebrauchsfähigen Untersuchungsgutes. Trinkwasserproben werden nach Abschluss der Prüfung entsorgt. Vorbehalten bleiben besondere schriftliche Vereinbarungen.

## Prüfverfahren

Die LMK setzt als Standard ausschliesslich validierte Verfahren im akkreditierten Bereich ein.

Für die Verwendung anderer Verfahren ausserhalb des akkreditierten Bereichs ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich.

Angaben über die Verfahren, ihre Kenndaten und über allfällige Details der Prüfungen werden auf Anfrage erteilt. Die Untersuchungsdaten verbleiben allerdings in der Prüfstelle. Auftraggebende können sich auch jederzeit über den Stand der Untersuchungen erkundigen.

Kann der Auftrag wegen unvorhergesehener Tatsachen oder Vorkommnisse, deren Grund im Untersuchungsgut, bei den Auftraggebern, den Prüfverfahren, den Terminen oder Kosten liegt, nicht vereinbarungsgemäss ausgeführt werden, informiert die LMK die Auftraggebenden.

Die LMK behält sich in solchen Fällen vor vom Vertrag zurückzutreten bzw. über den Vertragsinhalt neu zu verhandeln.

## Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt standardmässig schriftlich und per Postverkehr.

Andere Übermittlungswege müssen schriftlich vereinbart werden und erfolgen auf eigene Gefahr der Auftraggebenden (Datenschutz).

Analytische Ergebnisse beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ausschliesslich auf das untersuchte Probengut.

Die LMK informiert auf Wunsch über Zwischenergebnisse. Diesen kommt jedoch keine Verbindlichkeit zu.

Änderungen am Untersuchungsbericht oder die Erstellung von Auszügen dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis der LMK vorgenommen werden.

## Rechtliche Aspekte

Die LMK ist als kantonale Stelle der behördlichen Schweigepflicht unterstellt. Sie garantiert für Vertraulichkeit und Integrität.

**Bei Untersuchungs- und Inspektionsbefunden, die von den gesetzlichen Anforderungen deutlich abweichen, muss die LMK auch bei Dienstleistungen für Dritte allenfalls Massnahmen verfügen, welche sie zur Durchsetzung der rechtlichen Bestimmungen und Behebung der Mängel für erforderlich erachtet.**

## Reklamationen und Einwendungen

Entsprechen die Dienstleistungen der LMK nicht den Vereinbarungen oder den Erwartungen, so sind Reklamationen und Einwände direkt an die Kantonschemikerin zu richten.

## Rechnungsstellung

Sämtliche Leistungen werden gemäss kantonalem Gebührentarif für die Lebensmittelkontrolle in Rechnung gestellt.

Rabatte werden in der Regel bei periodischen Aufträgen oder bei identischen Analysenparametern ab fünf Proben gewährt werden.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Steinhausen, 15. September 2010